

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 16. Juli 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.05.2016

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.1-138/15

**Zulassungsnummer:**

**Z-17.1-875**

**Geltungsdauer**

vom: **19. Mai 2016**

bis: **14. April 2020**

**Antragsteller:**

**Baustoffwerke Horsten GmbH & Co. KG**

Hohemoor 59

26446 Friedeburg-Horsten

**Zulassungsgegenstand:**

**Kalksand-Wärmedämm-Ausgleichselemente  
"Kimmex-12", "Kimmex-16" und "Kimmex-20"  
für Kalksandstein- Mauerwerk**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-875 vom 16. Juli 2015. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.  
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

### 1. Abschnitt 2.1.2 (2) wird wie folgt geändert.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

"Kimmex-16" und "Kimmex-20": Rohdichteklasse 1,2  $u_{m,80} = 6,0$  Masse-%

### 2. Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert.

Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- Absorptionsfeuchtegehalt (bei 23 °C und 80 % r.F.)  $u_{m,80} \leq 6,0$  Masse-% und Feuchteumrechnungsfaktor  $F_m = 1,13$  für "Kimmex-16" und "Kimmex-20".

### 3. Abschnitt 3.1 wird wie folgt geändert.

Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 2: Rohdichteklassen

Brutto-Trockenrohddichte kg/m <sup>3</sup>	Rohdichteklasse
920 bis 1035	1,0
1040 bis 1180	1,2

### 4. Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage 2 dieses Bescheides.

Uwe Bender  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Für den Verwendungszweck notwendige produktbezogene  
Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-  
Kennzeichnung nach DIN EN 771-2

<b>Kalksandsteine - Kategorie I</b> <b>Kalksand-Wärmedämm-Ausgleichselement</b> <b>498 x 115 x 113</b>							
Für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk		Alternative deklarierte Breite (t) und Höhe (h) in mm					
Maße	Länge l:	498 mm					
	Breite t:	115 mm	150	175	200	214	240
	Höhe h:	113 mm	123	150	175		
Grenzabmaße	Klasse	T3	Alternative Werte der deklarierten mittleren Druckfestigkeit in N/mm <sup>2</sup>				
Form und Ausbildung	siehe Z-17.1-875, Anlage 3						
Mittlere Druckfestigkeit $\perp$ zur Lagerfläche, geprüft am ganzen Stein Mauersteinkategorie I	N/mm <sup>2</sup>	$\geq 25,0$	$\geq 25,0$ N/mm <sup>2</sup> bei h=123; 150 [mm] $\geq 22,7$ N/mm <sup>2</sup> bei h=175 [mm] $\geq 31,3$ N/mm <sup>2</sup> bei h=113; 123; 150 [mm] $\geq 28,4$ N/mm <sup>2</sup> bei h=175 [mm]				
Normierte Druckfestigkeit $\perp$ zur Lagerfläche Mauersteinkategorie I	N/mm <sup>2</sup>	*)	Alternativ deklarierte Verbundfestigkeit in N/mm <sup>2</sup>				
Verbundfestigkeit: Festgelegter Wert nach DIN EN 998-2	N/mm <sup>2</sup>	0,15	0,30				
Brandverhalten	Klasse	A1					
Wasseraufnahme	NPD						
Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl nach DIN EN 1745	NPD						
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,dry,unit}$ , (90/90) nach DIN EN 1745, S2	W/(m·K)	$\leq 0,292$					
Brutto-Trockenrohdichte	kg/m <sup>3</sup>	$\geq 1040$ $\leq 1180$					
Netto-Trockenrohdichte	kg/m <sup>3</sup>	$\geq 1045$ $\leq 1180$					
Frostwiderstand	NPD						

\*) Wert wie vom Hersteller deklariert

Kalksand-Wärmedämm-Ausgleichselemente "Kimmex-12", "Kimmex-16" und "Kimmex-20"	Anlage 2
Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung Kalksand-Wärmedämm-Ausgleichselement "Kimmex-16" und "Kimmex-20"	